

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (AVB 2008 – Fassung Januar 2008) Andreas Matthiessen Versicherungsmakler

- § 1 Versicherte Schäden, Sachen und Gefahren
- § 2 Nicht versicherte Schäden, Sachen und Gefahren
- § 3 Versicherungsort
- § 4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 5 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 6 Dauer und Ende des Vertrages
- § 7 Folgeprämie
- § 8 Unterjährige Zahlweise
- § 9 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 11 Gefahrerhöhung
- § 12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 13 Repräsentanten
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 18 Versicherung für fremde Rechnung
- § 19 Sachverständigenverfahren
- § 20 Verjährung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Schäden, Sachen und Gefahren

Der Umfang der versicherten Schäden, Sachen und Gefahren richtet sich nach den Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Besonderen Bedingungen.

§ 2 Nicht versicherte Schäden, Sachen und Gefahren

1. Der Umfang der nicht versicherten Schäden, Sachen und Gefahren richtet sich nach den Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Besonderen Bedingungen.
2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung Schadens
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Darüber hinaus sind ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen die nachfolgend aufgeführten Schäden und jedwede sich daraus ergebenden Folgeschäden ausgeschlossen:

- a) jedwede durch Terrorakte ausgelöste Schäden sowie Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- b) jedwede Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für

kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

c) Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

d) Schäden durch Kriegsereignisse jedweder Art oder durch innere Unruhen.

e) durch Erdbeben.

f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten.

g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden, die sich innerhalb des im Versicherungsschein ausgewiesenen Geltungsbereiches ereignen.

§ 4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen.

Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 6 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 7 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 8 Unterjährige Zahlungsweise

Ist unterjährige Zahlungsweise vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 9 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 1) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 11 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form – und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer groben fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) und 2 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 18 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 19 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den Versicherern verlangen.

2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.3 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

3.1 Den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen, bei Personenschäden die gesundheitliche Beeinträchtigung und so weit für die jeweilige Entschädigung erforderlich

3.2 die Aufwendungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;

3.3 den bedingungsgemäßen Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;

3.4 die Aufwendungen bei Abbruch;

3.5 die Mehrkosten bei Unterbrechung;

3.6 Restwerte und sonstige Kosten.

4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung gemäß den jeweiligen Bedingungen.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein

Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz oder der Sitz des jeweiligen Beklagten.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Schlussbestimmung

1 So weit in den Versicherungsbedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die in der Kundeninformation aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

2 Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

Besondere Vereinbarungen zur Technik Versicherung Foto / Film

Fassung Juli 2010

Gültig nur im Zusammenhang mit den
Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung
(AVB 2008 – Fassung Januar 2008)
Andreas Matthiessen Versicherungsmakler

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag pauschal bezeichneten **Geräte und Zubehör gem. § 16** oder durch **Geräteliste aufgeführten einzelnen Geräte**.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes, Allgefahrendeckung

Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, trägt der Versicherer **alle** Gefahren, denen die versicherten Sachen im versicherten Zeitraum ausgesetzt sind, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mitversichert sind:

Campingtouren

Luftaufnahmen

Hochgebirgsaufnahmen

Unterwasseraufnahmen mit hierzu geeigneten Geräten (Dichtigkeitsprüfung ist obligatorisch)

§ 3 Ausschlüsse / Terrorschluss

Zusätzlich zu den in § 2 der AVB 2008 aufgeführten nicht versicherten Schäden sind ausgeschlossen:

Schäden durch betriebsbedingte, normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

§ 4 Grundlagen für den Versicherungsschutz in Fahrzeugen

Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen besteht rund um die Uhr. Das Fahrzeug muss allseitig verschlossen sein. Sollten sich versicherte Sachen in einem mit Planen gesicherten Laderaum befinden, so müssen die Planen so beschaffen und befestigt sein, das man nur unter Anwendung von Gewalt an die versicherten Sachen herankommen kann.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

§ 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für die Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig sind, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 7 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.

§ 7 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert zuzüglich Versand – und/oder Bezugskosten.

Ein Abzug "neu für alt" wird nur vorgenommen, sofern eine Wiederherstellung/Wiederbeschaffung unterbleibt.

Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer ersetzt auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration (vor dem Schadeneintritt) der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die Grenze der Entschädigung ist begrenzt auf 110 % des Versicherungswertes des versicherten alten Gerätes.

Kosten für Leihgeräte, die aufgrund eines Schadenfalles bis zu maximal 30 Tage geliehen werden, und den zu Schaden gekommenen Geräten gleichstehen, sind bis zu Euro 10.000 mitversichert. Die Notwendigkeit muss dem Versicherer mitgeteilt werden.

§ 8 Wechsel der versicherten Sachen

In der Pauschalversicherung ist die Versicherungssumme jährlich zur Fälligkeit zu überprüfen und die Änderung aufzugeben.

Bei Führung einer Geräteliste ist diese immer von dem Versicherungsnehmer bei Aktualisierungen / Veränderungen immer als komplette Liste einzureichen.

§ 10 Betriebsstätten

Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Betriebsstätten (Versicherungsort) innerhalb Deutschlands sind zusätzlich zu der Vorsorgeversicherung bis maximal 50.000,- EUR je Betriebsstätte mitversichert. Höhere Versicherungssummen bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Versicherungsnehmer.

§ 11 Vorsorgesumme / Mietgeräte

Mitversichert sind auch Geräteanmietungen durch den Versicherungsnehmer, sofern er hierfür die Gefahr trägt und die Anmietungen in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Für Neuanschaffungen / Wertsteigerungen während des laufenden Versicherungsjahres und/oder kurzfristige Geräteanmietungen bis zu einer Dauer von 4 Wochen gilt eine prämienfreie Vorsorge-Versicherung.

Diese ist begrenzt auf eine Höhe von 25 % der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme.

Überschreitet die Gesamthöhe der Neuzugänge innerhalb des Versicherungsjahres diese Vorsorgesumme, muss sie dem Versicherer sofort gemeldet werden, ansonsten zum Beginn des neuen Versicherungsjahres.

§ 12 Weitergabe an Dritte (nicht Technik Verleihfirmen)

Die versicherten Sachen gelten im Rahmen dieser Police auch dann mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gelegentlich für die Dauer von maximal 2 Wochen dritte dem VN bekannte Personen überlässt; Unterschlagung gilt nicht versichert.

§ 13 Mitversicherung des Verleih- und Vermietrisikos

Mitversichert werden kann gegen Beitragszuschlag das Verleih- und Vermietrisiko. Unterschlagung gilt nicht versichert.

§ 14 Daten und Standardprogramme (Software)

Mitversichert gelten Standardprogramme, wenn sie für die Grundfunktionen der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten) oder für die fachspezifische Nutzung der versicherten Sache unerlässlich sind (z.B. Office-Programme auf dem PC, Ton- / Bildbearbeitungsprogramme für den Schnittplatz). Unerlässlich sind Daten und Programme im Zweifelsfall dann, wenn sie vom Hersteller der technischen Geräte / Anlagen, zu deren Funktionalität, beim Kauf mitgeliefert bzw. vorinstalliert werden. Die Beweislast für die Unerlässlichkeit trägt der Versicherungsnehmer. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind.

Folgende Daten und Programme sind, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- **Daten aus Dateien / Datenbanken**, wie z.B. Kundendaten, Projektdaten
- **Individuell hergestellte Programme**
- **Standardprogramme, die für die Grundfunktionalität der Anlagen / Geräte nicht unerlässlich sind**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten und Programme (Ziffer 3.1) eingetreten ist durch einen versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren.

§ 15 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt im Fall eines Schadens auch Kosten bis zur Höhe von Euro 10.000, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um die versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

§ 16 Versicherte Sachen (nicht abschließende Aufzählung)

A) Foto- und Filmtechnik wie z. Bsp.

Analoge und digitale Kamerasysteme für Foto und Film inkl. Zubehör, Objektive, Kabel, Akkus, Stative, Aufheller, Fotorucksäcke, Zarges Boxen, Filter, Belichtungsmessgeräte und Belichtungssteuergeräte,

Ton- / Audiotechnik wie z. Bsp.

Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte, Mischpulte, Geräusch- und Toneffektgeräte, Verstärker, Synthesizer, Mikrofone

Beleuchtungs- / Lichttechnik wie z. Bsp.

Scheinwerfer, Blitzanlagen, Blitzgeneratoren, Blitzgeräte, Lichtquellen

Speicherkarten wie z. Bsp.

Compactflash, Memory-Stick, Microdrive, Multi-Media-Card, SD-Card, Smart-Media-Card, xD-Picture-Card

B) Daten - Informations- Kommunikationstechnik

Notebooks, Netbooks, PC s, Drucker, Scanner, Kopierer, mobile Navigations- und GPS Geräte, EBV-PC, EDV-Anlagen, Telefonanlagen, Auto-/Mobiltelefone, Telefaxgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Funktelefone, Funkgeräte